

V e r e i n b a r u n g

Über die Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten einschließlich der Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Staatsgebiet der Hansestadt Hamburg vom 19. Mai 1960

Betreff: Arbeitszeit

Zwischen der

Arbeitsgemeinschaft der Norddeutschen
Bekleidungsindustrie e.V.

- einerseits

und der

Gewerkschaft Textil-Bekleidung
- Düsseldorf -

- andererseits

werden die folgenden Änderungen des Manteltarifvertrages für die Angestellten einschließlich Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Staatsgebiet der Hansestadt Hamburg vom 19. Mai 1960 vereinbart:

I.

§ 5

Arbeitszeit

Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 41 Stunden in der Woche bzw. 82 Stunden in der Doppelwoche. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1969.
Ab 1. Januar 1970 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Woche 40 Stunden bzw. 80 Stunden in der Doppelwoche.

II.

§ 7

Zuschläge für Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit

Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Mehrarbeitsstunden werden mit 1/175 und ab 1. Januar 1970 mit 1/173 des Monatsgehaltes zuzüglich 25% Zuschlag vergütet.
Mehrarbeitsstunden ab 49. Arbeitsstunde und ab 1. Januar 1970 ab 48. Arbeitsstunde wöchentlich werden mit 35% Zuschlag vergütet.
Für Nachtarbeit wird je Stunde ein Sonderzuschlag von 50% auf 1/175 und ab 1. Januar 1970 auf 1/173 des Monatsgehaltes gezahlt.
Von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat angeordnete Sonntagsarbeit wird mit einem Zuschlag von 50% auf 1/175 und ab 1. Januar 1970 auf 1/173 des Monatsgehaltes vergütet.

Von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat angeordnete Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Ostern, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage und 1. Mai) wird mit 100% Zuschlag auf 1/175 und ab 1.Jan.1970 auf 1/173 des Monatsgehaltes vergütet.

III.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und ist unabhängig von der Kündigungsfrist des Manteltarifvertrages mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsschluß, erstmalig zum 31. Dezember 1971 kündbar.

Hiermit tritt die Änderungsvereinbarung zum Manteltarifvertrag vom 16. Juni 1965 außer Kraft.

Hamburg, den 6. Juni 1969

Arbeitsgemeinschaft der Norddeutschen
Bekleidungsindustrie e.V.

Gewerkschaft Textil-Bekleid.

Brammer

Drescher

Protokollnotiz

zum § 5 "Arbeitszeit" des Manteltarifvertrages
für die Angestellten einschließlich Lehrlinge der
Bekleidungsindustrie im Staatsgebiet der Hansestadt
Hamburg vom 19. Mai 1960 in der Fassung vom 6. Juni 1969

Die Tarifvertragsparteien sind sich über folgendes einig:

"Eine gelegentliche Überschreitung der regelmäßigen täglichen
Arbeitszeit bis zu 1/2 Stunde täglich (insgesamt bis zu 4 Stunden
im Monat) ist mit dem Monatsgehalt abgegolten.

Wird in einem Monat die 4-Stunden-Grenze überschritten, so ist
die gesamte Mehrarbeitszeit von der 1. Stunde an zu vergüten."

Hamburg, den 6. Juni 1969

Arbeitsgemeinschaft der Norddeutschen
Bekleidungsindustrie e.V.

Brammer

Gewerkschaft
Textil - Bekleidung

Drescher